

§ 3 Nr. 63

**[Beiträge des Arbeitgebers an Pensionsfonds,
Pensionskassen oder für Direktversicherungen]**

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch RVOrgG v. 9.12.2004
(BGBl. I 2004, 3076; BStBl. I 2004, 1156)

Steuerfrei sind

...

63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.² Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden.³ Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um 1800 Euro, wenn die Beiträge im Sinne des Satzes 1 auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde.⁴ Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 1800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen; der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach den Sätzen 1 und 3 steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat; Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH,
München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 63		2. Bedeutung der Nr. 63 ...	2
1. Rechtsentwicklung der Nr. 63	1	3. Verhältnis zu anderen Vorschriften	3

	Anm.		Anm.
II. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 63		3. Erhöhung des Höchstbetrags (Satz 3)	6
1. Begünstigungstatbestand (Satz 1)	4	4. Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Satz 4)	7
2. Ausnahmen von der Steuerbefreiung (Satz 2) .	5		

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 63

1 1. Rechtsentwicklung der Nr. 63

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Einfügung der StBefreiung für Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der DDR einschl. Berlin (Ost) bezogen worden waren, mit Wirkung ab VZ 1975 anstelle des gestrichenen § 2 Abs. 2 Satz 2.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Mit Wirkung ab VZ 1989 wurde die Vorschrift neu gefasst. Die StBefreiung hing nunmehr davon ab, dass die in der DDR einschl. Berlin (Ost) bezogenen Einkünfte dort tatsächlich zu einer der inländ. ESt. entsprechenden Steuer herangezogen wurden.

StaatsvertragsG v. 25.6.1990 (BGBl. II 1990, 518; BStBl. I 1980, 294): Der Wortlaut wurde erneut geändert. Es wurde klargestellt, dass die StBefreiung nur auf in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Stpfl. anzuwenden war und bei der Einkunftsteilung lediglich für die in der DDR bezogenen Einkunfts- teile galt.

EinigungsvertragsG v. 23.9.1990 zum Einigungsvertrag v. 31.8.1990 (BGBl. II 1990, 885; BStBl. I 1990, 654): Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab VZ 1991 aufgehoben.

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Erneute Einfügung von Nr. 63. Die Vorschrift befreit seitdem ArbGBeiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): In Satz 1 wurde eine Beschränkung auf Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aufgenommen und in Satz 2 der Verweis auf § 10 Abs. 1 Satz 4 gestrichen. Diese Änderungen sollten rückwirkend ab 1.1.2002 gelten (BTDrucks. 15/2150, 32).

Mit Wirkung ab VZ 2005 wurde die Vorschrift zudem neu gefasst (vgl. dazu BTDrucks. 15/2150, 32; 15/3004, 16 f.). In diesem Zusammenhang wurde ua. die StFreiheit auch auf Beiträge für eine Direktversicherung ausgedehnt.

RVOrgG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3242; BStBl. I 2004, 554): In Satz 1 wurden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt (BTDrucks. 15/3654, 91).

2 2. Bedeutung der Nr. 63

Sozialrechtliche Bedeutung der Nr. 63: Die StBefreiung steht in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge durch das AVmG und später das AltEinkG.

Die Altersversorgung zerfällt in verschiedene Teilsysteme, nämlich die Sozialversicherung, Pensionen, betriebliche und private Altersversorgung. Durch das AVmG und das AltEinkG sollte die private und betriebliche Altersversorgung durch verschiedene Fördermaßnahmen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Altersvorsorge soll sich in Zukunft weniger auf eine umlagefinanzierte Sozialversicherung, sondern mehr auf eine kapitalgedeckte private und betriebliche Altersvorsorge stützen (BTDrucks. 14/5068, 1 f.; BTDrucks. 14/4595, 1 f.).

Auswirkungen des AVmG auf die betriebliche Altersversorgung (vgl. dazu BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 154 ff.) im arbeitsrechtl. Bereich waren vor allem die Einführung von Pensionsfonds (vgl. § 1 Abs. 1 iVm § 1b Abs. 2–4 BetrAVG) und die Gewährung eines Anspruchs der ArbN auf betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG; zu den arbeitsrechtl. Neuregelungen des Betriebsrentenrechts durch das AVmG insgesamt vgl. FÖRSTER/RÜHMANN/RECKTENWALD, BB 2001, 1406; HÖFER, DB 2001, 1145; BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033; LEY, DStR 2002, 193).

► *Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung:* Eine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn einem ArbN aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses vom ArbG Leistungen zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden. Nach Inkrafttreten des AVmG stehen für die betriebliche Altersversorgung 5 Durchführungswege zur Verfügung: Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung.

Steuerrechtliche Bedeutung der Nr. 63: Die genannten Durchführungswege werden (lohn-)stl. unterschiedlich behandelt. Bei der Pensionskasse, dem Pensionsfonds und der Direktversicherung werden externe Versorgungsträger eingeschaltet. Es liegt bereits im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den ArbG an die jeweilige Versorgungseinrichtung stpfl. Arbeitslohn vor, weil der ArbN gegenüber der Versorgungseinrichtung einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf spätere Versorgung hat (vorgelagerte Besteuerung). Demgegenüber ergeben sich bei einer Versorgung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse in der Ansparphase für die begünstigten ArbN keine stl. Folgen (vgl. BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033; nachgelagerte Besteuerung).

Nach der Gesetzesbegründung ist die StBefreiung eine flankierende stl. Maßnahme, um den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge zu unterstützen (BTDrucks. 14/5150, 33). Konkret soll auf diese Weise das Regelungsmodell der sog. nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen, das im Bereich der betrieblichen Altersversorgung schon bisher für die Durchführungswege Unterstützungskasse (§ 4d) und Direktzusage (§ 6a) galt, für die erfassten Beitragsleistungen auf die Durchführungswege Pensionskasse (§ 4c), Pensionsfonds (§ 4e) und ab VZ 2005 auf die Direktversicherung (§ 4b) ausgedehnt werden. Der Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung gilt aber nur, wenn und soweit die Beiträge nach Nr. 63 stfrei sind (s. § 22 Nr. 5 Satz 2; vgl. dazu im Einzelnen BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033 [1037]).

► *Konstitutive StBefreiung:* Die StBefreiung ist konstitutiv; es handelt sich um eine Sozialzweckbefreiung (BIRK, BB 2002, 229; vgl. auch KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 63 Rn. 63/43 f.). Die ArbGLEistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung sind nach hM Arbeitslohn iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (vgl. dazu BIRK, DStZ 2004, 777). Der ArbN erwirbt in diesen Fällen einen unmittelbaren durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Versicherer.

► *Die Verfassungsmäßigkeit* der Norm war zweifelhaft, soweit (bis 2004) Beiträge an eine Direktversicherung von der Begünstigung ausgeschlossen waren (BIRK, BB 2002, 229).

3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 3 Nr. 55, 56, 62, 65 und 66: s. § 3 Nr. 55 Anm. 3 und § 3 Nr. 56 Anm. 3.

Verhältnis zu § 4b: § 4b normiert ein Aktivierungsverbot von Direktversicherungsansprüchen. Der Vorschrift kommt nur klarstellende Bedeutung zu (§ 4b Anm. 3).

Verhältnis zu § 4c: Die Vorschrift regelt den BA-Abzug von Zuwendungen, die ein Trägerunternehmen an eine von ihm unterhaltene Pensionskasse leistet.

Verhältnis zu § 4e: Die Vorschrift regelt den BA-Abzug von Beiträgen an einen Pensionsfonds.

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Nach dieser Vorschrift sind ua. Versorgungsleistungen aus Pensionsfonds und Direktversicherungen als sonstige Einkünfte stpfl.

Verhältnis zu § 40b: Soweit die Voraussetzungen der Nr. 63 erfüllt sind, ist die Pauschalierung nach § 40b ausgeschlossen, da die Anwendung dieser Vorschrift nur bei Zuwendungen an eine nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung in Betracht kommt (§ 40b Anm. 8; zum zeitlichen Anwendungsbereich s. § 40b Anm. 32 f.).

II. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 63

4. 1. Begünstigungstatbestand (Satz 1)

Stbefreit sind Beiträge des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis des ArbN an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Beiträge müssen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung verwandt werden.

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis: Stbefreit sind Beiträge des ArbG an eine Versorgungseinrichtung. Beiträge in diesem Sinne sind Leistungen des ArbG zur Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung seiner ArbN (zur betrieblichen Altersversorgung s. § 4c Anm. 29). Die Beiträge iSd. Nr. 63 sind abzugrenzen von den Altersvorsorgebeiträgen gem. § 82 (s. auch § 10a). Soweit es um Zukunftssicherungsleistungen des ArbG geht, ist an anderer Stelle auch von „Zuwendungen“ die Rede (vgl. etwa Nr. 56, § 4c Abs. 1 Satz 1, § 4d Abs. 1 Satz 1; zum Begriff s. § 4c Anm. 36). Die Verwendung der beiden Begriffe erfolgt uneinheitlich. Warum in Nr. 63 (anders als in Nr. 56) von Beiträgen die Rede ist, erschließt sich nicht. Vermutlich steht die Begriffsverwendung im Zusammenhang mit der Neuregelung der sog. Beitragszusage in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG (BTD Drucks. 14/5150, 34).

Die StBefreiung betrifft nur ArbGBeiträge. Eigene Beiträge des ArbN, auch wenn sie vom ArbG abgeführt werden, werden demgegenüber durch den SA-Abzug gem. § 10a oder durch die Altersvorsorgezulage nach §§ 79 ff. stl. berücksichtigt (WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18). Die Abgrenzung, wann Beiträge des ArbG vorliegen und wann solche des ArbN, kann im Einzelfall schwierig sein. Grundsätzlich ist die StBefreiung unabhängig davon zu gewähren, ob die Beiträge vom ArbG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wer-

den oder aufgrund einer Entgeltumwandlung an Stelle (eines Teils) des geschuldeten Arbeitslohns (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 163–164; NIERMANN, DB 2004, 1449). Eigene Beiträge des ArbN sind anzunehmen, wenn auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Versorgungseinrichtung eine originäre Beitragspflicht des ArbN besteht.

► *Keine StFreiheit bei Durchschnittsfinanzierung*: Die StFreiheit kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der vom ArbG gezahlte Beitrag nach den individuellen Kriterien dem einzelnen ArbN zugeordnet wird. Die Verteilung eines vom ArbG gezahlten Gesamtbeitrags nach der Anzahl der begünstigten ArbN genügt nicht. Es ist allerdings ausreichend, wenn die Beiträge entweder anhand eines festgelegten Prozentsatzes vom konkret gezahlten Lohn oder aber in Form eines festen Euro-Betrags erhoben werden. Wie die individuell ermittelten Beiträge an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden (ob als Gesamtbeitrag oder in Teilbeträgen), ist demgegenüber unerheblich (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 172; NIERMANN, DB 2004, 1449).

► *Erstes Dienstverhältnis*: Nur Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind stbefreit. Danach gehören zu dem begünstigten Personenkreis alle ArbN, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht (zB beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer; geringfügig Beschäftigte; in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte; vgl. BMF v. 5.8.2002, BStBl. I 2002, 767 Tz. 157; BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 178).

Die Beschränkung auf das erste Dienstverhältnis soll eine mehrfache Begünstigung von ArbN, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen, ausschließen. Hat ein ArbN nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, kommt die StFreistellung nur für Beitragszahlungen des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis in Betracht. Unter einem ersten Dienstverhältnis ist wie im Fall des § 40b Abs. 2 Satz 1 eine Beschäftigung zu verstehen, für die die LSt. nicht nach der StKlasse VI zu erheben ist (vgl. im Einzelnen § 40b Anm. 45 unter Hinweis auf § 38b Satz 2 Nr. 6; § 3 Nr. 56 Anm. 4; BTDrucks. 14/5150, 34).

Hat der ArbN ein erstes Dienstverhältnis im Rahmen eines sog. 400 Euro-Jobs oder wird die LSt. im Rahmen einer als erstes Dienstverhältnis ausgeübten Aushilfstätigkeit pauschal erhoben, ist die StFreistellung der Beiträge möglich (NIERMANN, DB 2004, 1449; BTDrucks. 14/5150, 34).

Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung: Stbefreit waren zunächst nur Beiträge des ArbG an Pensionskassen und Pensionsfonds. Ab 2005 sind auch die Beiträge für eine Direktversicherung in die Begünstigung einbezogen worden (s. Anm. 1; s. dazu auch § 52 Abs. 6 Satz 1 und NIERMANN, DB 2004, 1449). Gleichzeitig ist die Pauschalierungsmöglichkeit für Direktversicherungen gem. § 40b für nach dem 21.12.2004 erteilte Versorgungszusagen weggefallen. Für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden, besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung auch weiterhin (sog. Altfälle; vgl. § 40b Anm. 2; s. auch BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 201 ff.; NIERMANN, DB 2004, 1449; ECKERLE, BB 2004, 2549).

Die übrigen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, nämlich Direktzusage und Unterstützungskasse, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Nr. 63. Bei einer Versorgung auf diesen Wegen ergeben sich für den ArbN in der Ansparphase keine lsl. Folgen, so dass es einer StBefreiung insoweit nicht bedarf. Weder die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse gem. § 4d noch die Bildung einer Pensionsrückstellung gem. § 6a führen beim ArbN zu Arbeitslohn (§ 4d Anm. 38 und § 6a Anm. 5).

► *Der Pensionsfonds* ist durch das AVmG als fünfter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung eingeführt worden. Der Pensionsfonds ist gem. § 112 VAG eine rechtl. selbständige Einrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung für einen oder mehrere ArbG durchführt. Es besteht ein (im Fall des ArbGWechsels übertragbarer) Rechtsanspruch auf Leistungen gegen den Fonds. Als mögliche Rechtsformen sind nur die AG oder der Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit vorgesehen (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 VAG). Der Pensionsfonds ist verpflichtet, die Versorgungsleistung in jedem Fall als lebenslange Rente zu erbringen (FÖRSTER/RÜHMANN/RECKTENWALD, BB 2001, 1406; LEY, DStR 2002, 193; NIERMANN, DB 2001, 1380). Beiträge an den Pensionsfonds sind unter den Voraussetzungen des § 4c BA.

► *Pensionskassen* sind gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die dem ArbN oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren (s. zur Begriffsbestimmung § 4c Anm. 26 und § 40b Anm. 29).

Unter den Voraussetzungen des § 4c sind Zuwendungen, die von einem Trägerunternehmen an eine Pensionskasse geleistet werden, BA. Gem. § 40b kann die LSt. von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse pauschal erhoben werden.

► *Die Direktversicherung* ist in § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG definiert. Sie ist danach eine durch den ArbG auf das Leben des ArbN abgeschlossene Lebensversicherung mit Bezugsrecht des Versicherten (ArbN) oder seiner Hinterbliebenen. Unter den Voraussetzungen des § 4b darf der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung nicht dem BV zugerechnet werden.

► *Ausländische Versorgungsträger*: Für Beiträge an Pensionskassen und Pensionsfonds in der EU sowie in Drittstaaten, mit denen besondere Abkommen geschlossen worden sind, sollen die Voraussetzungen für die StFreiheit nur dann vorliegen, wenn die ausl. Pensionskasse bzw. der ausl. Pensionsfonds versicherungsaufsichtsrechtl. zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugunsten von ArbN in deutschen Betriebsstätten befugt sind (BMF v. 8.8.2002, BStBl. I 2002, 767 Tz. 168). Entsprechendes müsste dann für die Direktversicherungsbeiträge gelten (NIERMANN, DB 2004, 1449). UE ist allerdings die Anweisung hinsichtlich ihrer Europarechtsauglichkeit fraglich.

Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung: Die StFreiheit setzt voraus, dass die Pensionskasse, der Pensionsfonds bzw. die Lebensversicherung kapitalgedeckt sind. Es werden damit ArbGBeiträge von der stl. Förderung ausgeschlossen, die in ein Altersvorsorgeprodukt fließen, das sich im Umlageverfahren finanziert (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 170).

Die Voraussetzung wurde durch das AltEinkG rückwirkend zum 1.1.2002 in die Vorschrift aufgenommen. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung (BTDrucks. 15/2150, 32; vgl. zur früheren Rechtslage auch BMF v. 5.8.2002, BStBl. I 2002, 767 Tz. 159). Allerdings hatte eine solche Beschränkung im früheren Gesetzeswortlaut, der „Beiträge des Arbeitgeb. ...“ erwähnte, keinen Niederschlag gefunden. Insoweit bestehen erhebliche Zweifel, ob es sich wirklich nur um eine Klarstellung handelt oder nicht vielmehr um eine konstitutive Neuregelung, die zu einer rückwirkenden Schlechterstellung umlagefinanzierter Altersvorsorgemaßnahmen führt (BIRK, DStZ 2004, 779). Im Übrigen ist die unterschiedliche stl. Behandlung von Versicherten der umlagefinanzierten Zusatzversorgung und der Versicherten der kapitalgedeckten be-

trieblichen Altersversorgung unter gleichheitsrechtl. Gesichtspunkten uE bedenklich (vgl. dazu im Einzelnen BIRK, DStZ 2004, 777). Zwar befreit Nr. 56 auch Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Die Vorschrift betrifft jedoch nur Zuwendungen an eine Pensionskasse.

► *Kapitaldeckung/Umlagefinanzierung*: Kapitaldeckung bedeutet, dass für jeden ArbN aus den Beitragszahlungen des ArbG ein Kapitalbetrag angesammelt wird, der später, nach Beginn der Rentenzahlungen, zusammen mit einem Zinsanteil wieder ausgezahlt wird. Bei der Umlagefinanzierung dienen die Leistungen der ArbG und der noch im Erwerbsleben stehenden ArbN dazu, die Renten der aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedenen vormaligen ArbN zu bezahlen. Ein Kapitalstock wird grundsätzlich nicht angesammelt (SEEGER, DB 2005, 1588; s. § 3 Nr. 56 Anm. 4). Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, sollen Letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen gehören, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (sog. Trennungsprinzip; BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 170; BTDrucks. 15/2150, 32; uE fraglich: s. § 3 Nr. 56 Anm. 4).

Auszahlung als Rente oder nach Auszahlungsplan: Gem. Nr. 63 Satz 1 Teilsatz 2 ist die Stbefreiung an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass die Leistungserbringung in Form monatlicher Rentenzahlungen oder eines Auszahlungsplans iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG vorgesehen ist. Eine entsprechende Regelung findet sich nunmehr auch in Nr. 56. Wegen der Einzelheiten wird deshalb auf Nr. 56 Anm. 4 verwiesen (vgl. auch BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 177; WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18; NIEMANN, DB 2004, 1449; BTDrucks. 15/2150, 32).

Betragsmäßige Begrenzung: Die Beiträge des ArbG sind nur stbefreit, soweit sie insgesamt im Kj. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (Zur Erhöhung s. Satz 3 und Anm. 6). Damit besteht eine Parallelität zu § 10a Abs. 1 (vgl. auch § 86 Abs. 1). Durch die Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung braucht der ArbG für die Prüfung der StFreiheit keine zusätzlichen Ermittlungen vorzunehmen, da er bereits nach sozialversicherungsrechtl. Vorschriften bei der Lohnzahlung diese Grenze zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen hat (BTDrucks. 14/5150, 34).

► *Beitragsbemessungsgrenze*: Die Obergrenze von 4 % berechnet sich nach der Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine und nicht für die knappschaftliche Rentenversicherung. Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrenze West (BTDrucks. 14/5146, 143, und 14/5140, 43; BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 173). Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen ergeben sich aus § 160 SGB VI iVm. Anl. 2 zum SGB VI (vgl. auch §§ 155 SGB VIff.). Die Grenze liegt für 2008 bei 63 600 €.

► *Jahresbetrag*: Der Höchstbetrag von 4 % ist ein Jahresbetrag, der nicht nach Monaten aufzuteilen ist. Er gilt deshalb ohne zeitanteilige Kürzung auch dann, wenn der ArbN nur während eines Teils des Kj. beschäftigt war oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt worden sind (BMF v. 12.7.2002, BStBl. I 2002, 767 Tz. 162). Entrichtet der ArbG Beiträge an alle oder mehrere der in Nr. 63 genannten Versorgungsträger, so ist die StFreiheit insgesamt auf Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze beschränkt. ArbG und ArbN können allerdings wählen, für welche Beiträge sie die StFreiheit in Anspruch nehmen wollen (NIEMANN, DB 2001, 1380).

ArbGWechsel: Bis VZ 2004 setzte Nr. 63 in Satz 1 Teilsatz 2 voraus, dass die Beiträge „insgesamt“ im Kj. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten durften. Durch den Wegfall des Wortes „insgesamt“ aufgrund des AltEinkG (s. Anm. 1) ist für die Inanspruchnahme der StFreiheit ab VZ 2005 auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtung umgestellt und die Handhabung in Fällen des ArbGWechsels dadurch erleichtert worden (BTDrucks. 15/2150, 32). Das bedeutet: Wechselt der ArbN im Laufe des Kj. sein erstes Dienstverhältnis, kann er, entsprechende ArbGLEistungen vorausgesetzt, den Höchstbetrag erneut in Anspruch nehmen (BTDrucks. 2150, 32; NIERMANN, DB 2004, 1449, auch mit Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten; WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18; BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 173).

Im Gegensatz dazu ist im Sozialrecht die Beitragsfreiheit nach wie vor auf insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung je Kj. beschränkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV; NIERMANN, DB 2004, 1449; WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18).

► *Freibetrag:* Die StBefreiung der Beiträge gilt nur, soweit diese den Höchstbetrag nicht übersteigen. Es handelt sich damit um einen Freibetrag und nicht um eine Freigrenze. Soweit die Beiträge den Höchstbetrag übersteigen, sind sie individuell zu besteuern. Für die individuell besteuerten Beiträge kann eine Förderung durch SA-Abzug und Zulage nach § 10a und §§ 79 ff. in Betracht kommen (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 174).

5 2. Ausnahmen von der Steuerbefreiung (Satz 2)

Die StBefreiung ist ausgeschlossen, soweit der ArbN nach § 1a Abs. 3 BetrAVG vom ArbG verlangt hat, dass die Voraussetzungen einer Förderung nach § 10a oder dem XI. Abschnitt erfüllt werden.

Nach § 1a Abs. 1 BetrAVG hat der ArbN gegen den ArbG einen Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für seine betriebliche Altersversorgung. Gem. § 1a Abs. 3 BetrAVG kann er im Umfang dieses Anspruchs vom ArbG verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung durch SA-Abzug (§ 10a) oder Gewährung einer Altersvorsorgezulage (§ 82 Abs. 2) erfüllt werden (BTDrucks. 14/4595, 68). Macht der ArbN von dieser Möglichkeit Gebrauch, kommt die StFreiheit der Beiträge nicht in Betracht; der Stpfl. wählt im Grunde die StFreiheit ab. Satz 2 eröffnet dem ArbN nur ein Wahlrecht, entweder die StBefreiung oder den SA-Abzug bzw. die Zulagengewährung in Anspruch zu nehmen (NIERMANN, DB 2001, 1380). Eine Doppelförderung scheidet aus (§ 82 Anm. 5; zu Entgeltumwandlungen vor 2002 s. § 82 Anm. 6; zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts s. BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 182 f.).

Pflichtversicherung: Auf die StFreiheit können nur die ArbN verzichten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§§ 1a, 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Alle anderen ArbN können von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn der ArbG zustimmt (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1075 Tz. 180; NIERMANN, DB 2004, 1449).

„**Verlangt hat**“: Die StBefreiung kommt schon dann nicht mehr in Betracht, wenn der der ArbN verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a bzw. §§ 79 ff. erfüllt werden. Es kommt also nicht darauf an, dass tatsächlich der SA-Abzug vorgenommen oder Altersvorsorgezulage gewährt wird.

Die abstrakte Möglichkeit einer Doppelbegünstigung steht der StFreiheit bereits entgegen. Diese Regelung erschien aus verfahrenspraktischer Sicht erforderlich.

► *Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge:* § 1a BetrAVG, auf den Satz 2 Bezug nimmt, betrifft ausschließlich den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (vgl. dazu BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033). Satz 2 hat somit für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge keine Bedeutung mit der Folge, dass insoweit auch nicht auf die StFreiheit verzichtet werden kann (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 181, 176; KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 63 Rn. B 63/114; NIEMANN, DB 2004, 1449).

„Soweit“: Der Ausschluss der StBefreiung tritt nur ein, soweit der ArbN gem. § 1a Abs. 3 BetrAVG die Erfüllung der Fördervoraussetzungen verlangt hat. Der ArbN kann deshalb im Rahmen der 4 %-Grenze nur für einen Teilbetrag verlangen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Dann beschränkt sich der Ausschluss der StBefreiung auch nur auf diesen Teil (vgl. dazu RISTHAUS, DB 2001, 1267; GRABNER/BODE/STEIN, DB 2001, 1893; PAUS, Inf. 2001, 617; BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033).

3. Erhöhung des Höchstbetrags (Satz 3)

6

Nach Satz 3 wird der Höchstbetrag um einen festen Betrag iHv. 1 800 € erhöht. Diese Erhöhung gilt nur für Beiträge, die vom ArbG aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 40b durch das AltEinkG. Nach altem Recht bestand die Möglichkeit, die LStPauschalierung gem. § 40b Abs. 1 und die StBefreiung gem. Nr. 63 nebeneinander in Anspruch zu nehmen. Wegen der durch das AltEinkG erfolgten Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 40b auf Beiträge zu einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (s. § 40b Anm. 2, 8) wurde zum Ausgleich in Satz 3 der Erhöhungsbetrag aufgenommen, dessen Höhe sich (aufrundend) an dem Höchstbetrag des § 40b Abs. 2 (1 752 €) orientiert (BTDrucks. 15/3004, 16f.). Für diesen Erhöhungsbetrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV; WELLSCH/NÄTH, BB 2005, 18).

Versorgungszusage nach dem 31.12.2004: Der stfreie Erhöhungsbetrag gilt nur für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden. Für Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden, bleibt es bei dem Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Es ist jedoch möglich, dass ein ArbN zur Finanzierung einer bestehenden Altzusage jährlich Beiträge in Höhe von (bis zu) 4 % der Beitragsbemessungsgrenze stfrei nach Nr. 63 zahlt und weitere stfreie Beiträge in Höhe von jährlich (bis zu) 1 800 € zur Finanzierung einer Neuzusage (WELLSCH/NÄTH, BB 2005, 18; NIEMANN, DB 2004, 1449). Zur Bedeutung der Stichtagsregelung 31.12.2004 vgl. ferner § 52 Abs. 6 Satz 3, § 52 Abs. 52a, BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 201 f. (vgl. auch KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 63 Rn. B 63/127, 128).

4. Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Satz 4)

7

Für Beiträge (kann auch ein Einmalbetrag sein), die der ArbG für den ArbN aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses an Pensionskassen, Pensionsfonds oder eine Direktversicherung erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 800 € ab 2005 mit der Zahl der Kj., in denen das Dienstverhältnis des ArbN zu dem ArbG bestanden hat. Stfreie Beiträge der letzten sieben Jahre sind

auf den Vervielfältigungsbetrag anzurechnen, wobei allerdings – sowohl bei der Ermittlung der geleisteten Dienstjahre als auch bei der Kürzung des Höchstbetrags um die in den Vorjahren stfrei eingezahlten Beiträge – Kj. vor 2005 nicht zu berücksichtigen sind.

Bedeutung der Regelung: Mit der Regelung, die durch das AltEinkG in die Befreiungsvorschrift aufgenommen worden ist, wollte der Gesetzgeber einen Ersatz für den Wegfall von § 40b und der dort angesiedelten Vervielfältigungsregelung (§ 40b Abs. 2 Sätze 3 und 4) schaffen (BTDrucks. 15/2150, 33). Es sollte den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet werden, Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten stfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen (vgl. dazu NIERMANN, DB 2004, 1449 mit Beispiel). Die Regelung entspricht in weiten Teilen § 40b Abs. 2 Sätze 3 und 4, so dass auf die entsprechenden Grundsätze zurückgegriffen werden kann.

Verhältnis zu § 40b Abs. 2 Sätze 3 und 4 idF bis 2004: Satz 4 scheidet aus, wenn – bezogen auf dasselbe Dienstverhältnis – die Vervielfältigungsregelung des § 40b Abs. 2 Sätze 3 und 4 idF bis 31.12.2004 angewendet wird (§ 52 Abs. 6 Satz 3). Hierdurch soll eine doppelte Inanspruchnahme der stl. begünstigten Umwandlung von Abfindungszahlungen ausgeschlossen werden (vgl. im Einzelnen NIERMANN, DB 2004, 1449; BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Tz. 184).

Beendigung des Dienstverhältnisses: Jede Beendigung eines Dienstverhältnisses löst die Vervielfältigungsmöglichkeit aus. Auf die Gründe für die Beendigung kommt es nicht an. Daher ist die Anwendung der Regelung auch möglich, wenn der ArbN aufgrund des Erreichens des Rentenalters aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Sie kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn der ArbG Beiträge für zurückliegende Jahre zur Deckung eines Fehlbetrags bei fortbestehendem Dienstverhältnis nachzuzahlen hat (BFH v. 18.12.1987 – VI R 204/83, BStBl. II 1988, 378 zu § 40b Abs. 2; NIERMANN, DB 2004, 1449).

Anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses: s. dazu § 40b Anm. 54 (s. auch NIERMANN, DB 2004, 1449).

Vervielfältigung: Die Vervielfältigungsregelung sieht vor, dass der Zusatzhöchstbetrag von 1800 € mit der Anzahl der Kj., in denen das Dienstverhältnis zu dem ArbG bestanden hat, vervielfältigt (multipliziert) wird. Die Zahl der anrechnungsfähigen Kj ist im Grunde nicht beschränkt. Eine Besonderheit ergibt sich aber aus Satz 4 Teilsatz 4 (s.u.). Zur Bedeutung der Begriffe Kj. und Dienstverhältnis s. § 40b Anm. 54.

Kürzung des vervielfältigten Betrags (Satz 4 Teilsatz 3): Auf den durch die Vervielfältigung von 1800 € mit der Anzahl der Dienstjahre sich ergebenden Höchstbetrag sind die Beträge anzurechnen, die im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und in den sechs vorausgegangenen Kj. stfrei nach den Sätzen 1 und 3 eingezahlt wurden. Bei der Kürzung werden also nicht nur die in den Vorjahren genutzten Zusatzhöchstbeträge (Satz 3), sondern auch die anderen stfreien Beträge iHv. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass die Vervielfältigungsregelung in vielen Fällen ins Leere führt (ECKERLE, BB 2004, 2549; § 40b Anm. 55).

Kalenderjahre vor 2005 (Satz 4 Teilsatz 4): Kj. vor 2005 werden in die Vervielfältigungsregelung des Satzes 4 nicht einbezogen (krit. dazu ECKERLE, BB 2004, 2549).

Altverträge: Satz 4 kommt zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung nicht in Betracht, wenn § 40b Abs. 2 idF bis 2004 anzuwenden ist (s. NIERMANN, DB 2004, 1449). Bei Altverträgen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, besteht weiterhin die Möglichkeit, die alte Vervielfältigungsregel gem. § 40b Abs. 2 anzuwenden, nach der ein Betrag von 1752 € pro Dienstjahr mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % versteuert werden kann (§ 52 Abs. 52a).

